

FondsSpotNews 221/2026

Fusion von Fonds der Edmond de Rothschild Fund Asset Management (France)

Edmond de Rothschild hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 18.06.2026 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
Edmond de Rothschild Fund Human Capital A EUR	LU2221884310	EdR SICAV - Global Resilience A EUR	FR001400RZ04

Fondsanteile können über die FFB bis zum 05.06.2026 gekauft und zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort, sofern es die Fondsbedingungen ermöglichen, fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 22. Mai 2026

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND
Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital
Gesellschaftssitz: 4, rue Robert Stumper
L-2557 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B76441
(die „Gesellschaft“)

MITTEILUNG AN DIE AKTIONÄRE DES TEILFONDS
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – HUMAN CAPITAL

1. VORGESCHLAGENE VERSCHMELZUNG

Wir, der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der **Verwaltungsrat**), schreiben Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Aktionär des Edmond de Rothschild Fund – Human Capital (der **übertragende Teilfonds**).

Hiermit informieren wir Sie, dass der Verwaltungsrat beabsichtigt, eine Verschmelzung durch Aufnahme des übertragenden Teilfonds durchzuführen, eines Teilfonds von Edmond de Rothschild Fund (der **übertragende OGAW**), einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Form einer Aktiengesellschaft gemäß Teil I des geänderten luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der geänderten Fassung (das **Gesetz von 2010**) errichtet wurde, durch die in Form einer Aktiengesellschaft nach französischem Recht errichtete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital Edmond de Rothschild SICAV (der **übernehmende OGAW**), die im Namen ihres Teilfonds EdR SICAV – Global Resilience (der **übernehmende Teilfonds**) handelt, beschlossen.

Der übertragende OGAW und der übernehmende OGAW werden als die **OGAW** definiert.

Die Verschmelzung des übertragenden Teilfonds mit dem übernehmenden OGAW ist eine „grenzüberschreitende“ Verschmelzung im Sinne von Artikel 2 (1) (q) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer geänderten Fassung (die **OGAW-Richtlinie**) sowie gemäß Artikel 2 (1) (p) (i) der OGAW-Richtlinie (die **Verschmelzung**).

Die nicht definierten, gekennzeichneten Begriffe haben die im geltenden Prospekt der Gesellschaft aufgeführte Bedeutung.

2. HINTERGRUND UND BEWEGGRÜNDE DER VORGESCHLAGENEN VERSCHMELZUNG

Die Verschmelzung ist aus Gründen der Kosten und der wirtschaftlichen Rationalisierung vorgesehen. Die Verwaltungsräte des übertragenden OGAW und des übernehmenden OGAW sind gemeinsam der Ansicht, dass folgende Hauptvorteile und -gründe für die Verschmelzung bestehen:

- (i) Bereitstellung eines vereinheitlichten Angebots von Produkten mit ähnlicher Anlageklasse;
- (ii) Angebot eines besseren Zugangs zu Märkten durch ein größeres Anlagevolumen; und
- (iii) Erzielung von Einsparungen durch Verringerung der Anzahl der Unterlagen.

3. TERMINE UND DATUM DES INKRAFTTRETENS DER VERSCHMELZUNG

Die Verschmelzung tritt am **18. Juni 2026** in Kraft (das **Datum des Inkrafttretens**), und zwar auf der Grundlage der Nettoinventarwerte des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds vom **17. Juni 2026**, deren tatsächliche Berechnung am **18. Juni 2026** vorgenommen wird. Zum Datum des Inkrafttretens wird die Gesamtheit des Vermögens – Vermögenswerte und ggf. Verbindlichkeiten – des übertragenden Teilfonds an den übernehmenden Teilfonds übertragen.

Im Austausch für die Aktien des übertragenden Teilfonds erhalten die Aktionäre des übertragenden Teilfonds eine Anzahl von Aktien der entsprechenden Aktienklasse des übernehmenden Teilfonds.

4. RÜCKGABE- UND UMTAUSCHRECHT

- (a) Die Aktionäre des übertragenden Teilfonds, die nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchte, haben das Recht, die gebührenfreie Rücknahme oder den gebührenfreien Umtausch ihrer Aktien zu beantragen (es fallen nur die Desinvestitionskosten an), gemäß Artikel 73 des Gesetzes von 2010 und gemäß Abschnitt 4.4 des Prospekts der Gesellschaft. Anträge auf Rücknahme oder den Umtausch in Aktien eines anderen Teilfonds müssen schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft oder an die zuständigen Vertriebsstellen gesendet werden. Das Recht der Aktionäre auf die Beantragung der Rücknahme ihrer Aktien des übertragenden Teilfonds (einschließlich durch einen ebenfalls gebührenfreien Umtausch in Aktien eines anderen Teilfonds des übertragenden OGAW) in Übereinstimmung mit Artikel 73 des Gesetzes von 2010 beginnt am **12. Mai 2026** und endet fünf (5) Geschäftstage vor dem Datum des Inkrafttretens. Daher müssen Rücknahmeanträge für den übertragenden Teilfonds spätestens am **11. Juni 2026 um 12.30 Uhr** (MEZ) bei der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft eingehen. Später eingehende Anträge werden bis zum Datum des Inkrafttretens nicht angenommen.
- (b) Die Aktien von Aktionären des übertragenden Teilfonds, die ihr Recht auf gebührenfreie Rücknahme ausgeübt haben, werden vor dem Datum des Inkrafttretens zurückgenommen.
- (c) Aktionäre des übertragenden Teilfonds, die ihr Recht auf gebührenfreie Rücknahme oder gebührenfreien Umtausch nicht ausgeübt haben, werden am Datum des Inkrafttretens automatisch zu Aktionären des übernehmenden Teilfonds.

5. AUSSETZUNG VON ZEICHNUNGEN UND UMTAUSCHVORGÄNGEN

Ab dem **11. Juni 2026 um 12.30 Uhr** (MEZ) werden für den übertragenden Fonds keine Zeichnungsanträge und keine Anträge auf Umtausch mehr angenommen.

6. ÜBERTRAGUNG DER VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN UND UMTAUSCH VONANTEILEN

6.1 Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

- (a) Gegenstand der Verschmelzung ist die Übertragung aller Vermögenswerte und gegebenenfalls aller Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds an den übernehmenden Teilfonds im Tausch gegen Aktien der entsprechenden Aktienklasse des übernehmenden Teilfonds für die bestehenden Aktionäre des übertragenden Teilfonds, die weder eine Rücknahme noch einen Umtausch ihrer Aktien bis zu dem in der vorliegenden Mitteilung genannten Datum beantragt haben, am Datum des Inkrafttretens. Alle vereinnahmten und nicht ausgezahlten Erträge des übertragenden Teilfonds werden an den übernehmenden Teilfonds übertragen. Der übertragende Teilfonds wird anschließend ohne Liquidation aufgelöst.
- (b) Die nicht abgeschriebenen Kosten und Gebühren des übertragenden Teilfonds werden als Schulden auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, der Rechtsnachfolger des übertragenden Teilfonds wird. Alle vereinnahmten und nicht ausgezahlten Erträge des übertragenden Teilfonds werden an den übernehmenden Teilfonds übertragen.
- (c) Am Datum des Inkrafttretens halten die Aktionäre des übertragenden Teilfonds Aktien, die vom übernehmenden Teilfonds im Tausch gegen Aktien des übertragenden Teilfonds gemäß nachstehender Tabelle und den Berechnungsbestimmungen für das in Artikel 7 (b) definierte Umtauschverhältnis ausgegeben werden. Der von jedem Aktionär des übertragenden Teilfonds gehaltene Betrag bleibt unverändert.

Übertragender Teilfonds		Übernehmender Teilfonds	
Von der Verschmelzung betroffene Aktienklassen	ISIN-CODE	Von der Verschmelzung betroffene Aktienklassen	ISIN-CODE
A EUR	LU2221884310	A EUR	FR001400RZ04
A USD	LU2221884237	A USD	FR001400RZ12
B EUR	LU2221884666	B EUR	FR001400RZ38
CR EUR	LU2221884823	CR EUR	FR001400RZ53

CR USD	LU2221884740	CR USD	FR001400RZ61
I EUR	LU2221885473	I EUR	FR001400RZA0
I USD	LU2221885390	I USD	FR001400RZB8
J EUR	LU2331765912	J EUR	FR001400RZD4
K EUR	LU2221885804	K EUR	FR001400RZF9
R EUR	LU2331766050	R EUR	FR001400X1X6

- (d) Nach der Verschmelzung werden alle Aktien des übertragenden Teilfonds am Datum des Inkrafttretens gelöscht. Die Aktionäre des übertragenden Teilfonds werden aus dem Register der Aktionäre des übertragenden Teilfonds gestrichen und in das Register der Aktionäre des übernehmenden Teilfonds mit der Anzahl der Aktien an der entsprechenden Kategorie, die in Abhängigkeit vom Umtauschverhältnis errechnet wird, zum Datum des Inkrafttretens eingetragen. Anschließend werden die Aktien des übernehmenden Teilfonds am Datum des Inkrafttretens ausgegeben.

7. BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN UND BERECHNUNGSMETHODE FÜR DAS UMTAUSCHVERHÄLTNIS

- (a) Die Vermögenswerte und gegebenenfalls die Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds werden zum Nettoinventarwert vom **17. Juni 2026** bewertet, der am **18. Juni 2026** gemäß den Bedingungen der Satzung und des Prospekts des übertragenden OGAW berechnet wird.
- (b) Das Umtauschverhältnis je Aktie wird durch Division des Nettoinventarwerts je Aktie einer jeden Aktienklasse des übertragenden Teilfonds durch den Nettoinventarwert der entsprechenden Aktienklasse des übernehmenden OGAW berechnet, die beide am **17. Juni 2026** festgesetzt und am **18. Juni 2026** gemäß der folgenden Tabelle berechnet werden:

Übertragender Teilfonds		Übernehmender Teilfonds		Ausgabepreis
Von der Verschmelzung betroffene Aktienklassen	ISIN-CODE	Von der Verschmelzung betroffene Aktienklassen	ISIN-CODE	Verhältnis
A EUR	LU2221884310	A EUR	FR001400RZ04	NIW/NIW
A USD	LU2221884237	A USD	FR001400RZ12	NIW/NIW
B EUR	LU2221884666	B EUR	FR001400RZ38	NIW/NIW oder NIW/100 EUR
CR EUR	LU2221884823	CR EUR	FR001400RZ53	NIW/NIW
CR USD	LU2221884740	CR USD	FR001400RZ61	NIW/NIW
I EUR	LU2221885473	I EUR	FR001400RZA0	NIW/NIW
I USD	LU2221885390	I USD	FR001400RZB8	NIW/NIW
J EUR	LU2331765912	J EUR	FR001400RZD4	NIW/NIW oder NIW/100 EUR
K EUR	LU2221885804	K EUR	FR001400RZF9	NIW/NIW
R EUR	LU2331766050	R EUR	FR001400X1X6	NIW/NIW

- (c) Bei der Berechnung des Umtauschverhältnisses jeder Klasse wird berücksichtigt, dass die Aktionäre des übertragenden Teilfonds je nach dem festgelegten Umtauschverhältnis keinen Anspruch auf die genaue Anzahl von Aktien und/oder Tausendstel Aktien des übernehmenden Teilfonds haben. Infolgedessen erhalten sie die Erstattung der Bruchteile (entsprechend der Differenz zwischen dem Wert der abgegebenen Aktien des übertragenden Teilfonds und dem Wert der Aktien und/oder tausendstel Aktien des übernehmenden OGAW, die sie im Austausch dafür erhalten) oder können den Betrag für den Erwerb einer zusätzlichen tausendstel Aktie bar einzahlen. Bruchteile im Wert von unter 25 EUR werden vom übernehmenden OGAW nicht erstattet.
- (d) Die Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis wird vom zugelassenen Abschlussprüfer von Edmond de Rothschild Fund gemäß Artikel 71 des Gesetzes von 2010 validiert.

8. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERSCHMELZUNG AUF DIE AKTIONÄRE UND HAUPTUNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN OGAW

8.1 Allgemeines

- (a) Der übernehmende Teilfonds übernimmt den übertragenden Teilfonds am Datum des Inkrafttretens. Die Unterschiede bei den Eigenschaften zwischen dem übertragenden Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds, insbesondere bei der Anlagestrategie und -politik, sind in den Abschnitten 8.3 bis 8.14 unten beschrieben.
- (b) Am Datum des Inkrafttretens übernimmt der übernehmende Teilfonds alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds einschließlich aller am Datum des Inkrafttretens bestehenden Rücklagen und Rückstellungen.
- (c) Zur Übereinstimmung mit der Portfoliostruktur des übernehmenden Teilfonds wird vor der Verschmelzung eine Neuausrichtung des Portfolios des übertragenden Teilfonds durchgeführt (75 % des Nettovermögens des Portfolios des übertragenden Teilfonds). Eine Neuausrichtung des Portfolios des übernehmenden Teilfonds (zum Zwecke der Verschmelzung) wird weder vor noch nach der Verschmelzung vorgenommen.
- (d) Wie unten angegeben wird der übertragende Teilfonds am Datum des Inkrafttretens ohne Liquidation aufgelöst. Die Aktionäre des übertragenden Teilfonds, die weder eine Rücknahme noch einen Umtausch ihrer Aktien bis zu dem in der vorliegenden Mitteilung genannten Datum beantragt haben, erhalten Aktien der entsprechenden Aktienklasse des übernehmenden Teilfonds zu den am Datum des Inkrafttretens für die Aktionäre des übernehmenden Teilfonds geltenden Bedingungen.
- (e) Nachfolgend sind die wichtigsten Eigenschaften und Unterschiede zwischen dem übertragenden Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds beschrieben:

8.2 Art

- (a) Der übertragende Teilfonds ist der Teilfonds einer nach Luxemburger Recht in Form einer Aktiengesellschaft gegründeten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Infolge der Verschmelzung werden die Aktionäre des übertragenden Teilfonds zu Aktionären des übernehmenden Teilfonds, einem Teilfonds einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital französischen Rechts, die in Form einer Aktiengesellschaft errichtet wurde.
- (b) Eine in Form einer Aktiengesellschaft gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ist eine juristische Person mit einer Rechtspersönlichkeit insbesondere gegenüber ihren Aktionären. Infolgedessen hat sie Rechte und Pflichten, die sich von jenen ihrer Aktionäre unterscheiden.

8.3 Kosten der Verschmelzung

Alle aufgrund der Verschmelzung entstehenden Gebühren, Ansprüche und Honorare sowie Folgen und Konsequenzen werden von Edmond de Rothschild Asset Management (France) übernommen.

8.4 Anlageziel und -politik

Anlageziel und -politik des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds unterscheiden sich gemäß den Angaben in der folgenden Tabelle.

Übertragender Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
<p>Ziel</p> <p>Ziel des übertragenden Teilfonds ist es, in nachhaltige Anlagen mit positiver sozialer Wirkung zu investieren. Der übertragende Teilfonds ist bestrebt, seinen Referenzindex zu übertreffen, indem er in Aktien und aktienähnliche Instrumente investiert, die von Unternehmen emittiert werden, welche den Umgang mit Humanressourcen in den Vordergrund stellen und die über den empfohlenen Anlagehorizont hinweg die Kriterien in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) erfüllen. Der übertragende Teilfonds wird aktiv verwaltet.</p> <p>Der übertragende Teilfonds fällt unter „Artikel 9 der SFDR-Verordnung“. Das nachhaltige Anlageziel des übertragenden Teilfonds ist im Anhang zum übertragenden Teilfonds in Kapitel 31 beschrieben, der integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.</p>	<p>Anlageziel</p> <p>Der übernehmende Teilfonds zielt darauf ab, über einen empfohlenen Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren die Wertentwicklung seines Referenzindex, des MSCI World (NR) EUR, nach Abzug von Verwaltungskosten zu übertreffen, indem er an den internationalen Aktienmärkten in Unternehmen investiert, deren Geschäftstätigkeit zu einer gut funktionierenden und sicheren Gesellschaft beiträgt, und zwar auf Ebene der Staaten, der Unternehmen und der natürlichen Personen. Dies sind in Sektoren tätige Unternehmen, die wesentliche Güter und Dienstleistungen anbieten, wie Basisinfrastrukturen (Stromnetz / Wasserversorgung), Gesundheit, Sicherheit von Personen und IT-Systemen sowie Verteidigung.</p> <p>Diese Unternehmen werden auf der Grundlage einer Fundamentalanalyse ausgewählt, bei der finanzielle Rentabilität, eine thematische Analyse und die Einhaltung nicht finanzieller Kriterien kombiniert werden.</p> <p>Der übernehmende Teilfonds wird aktiv verwaltet, was bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen mit dem Ziel trifft, das Anlageziel und die Anlagepolitik des übernehmenden Teilfonds umzusetzen. Diese aktive Verwaltung umfasst es, Entscheidungen hinsichtlich der Auswahl der Vermögenswerte, der regionalen Allokation, der sektoriellen Prognosen und der Gesamthöhe des Marktengagements zu treffen. Der Anlageverwalter ist bei der Ausrichtung seines Portfolios in keiner Weise durch die Komponenten des Referenzindikators beschränkt. Ferner ist es möglich, dass der übernehmende Teilfonds nicht alle der Komponenten des Referenzindikators hält. Die Abweichung hinsichtlich des Referenzindikators kann erheblich sein, manchmal jedoch begrenzt.</p>
<p>Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen</p> <p>Die Strategie des übertragenden Teilfonds besteht darin, ein Portfolio aus nachhaltigen Anlagen aufzubauen, das (direkt oder indirekt) zu mindestens 75 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapieren investiert ist, die von Unternehmen emittiert werden, welche Best Practices im Bereich des Personalmanagements entwickelt haben, wie beispielsweise Richtlinien zur Weiterbildung, zur Gewinnung und Bindung von Talenten sowie zur Förderung der Diversität, oder deren Geschäftsmodell direkt die Entwicklung und Weiterbildung der Belegschaft, den Wissenserwerb sowie den Schutz der Mitarbeitenden fördert. Der übertragende Teilfonds wird hauptsächlich in Länder investieren, die im MSCI All Countries World Index enthalten sind.</p> <p>Neben der Einhaltung der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) festgelegten Methodik für nachhaltiges Investieren wendet der Anlageverwalter bei der Auswahl der Anlagen Nachhaltigkeitskriterien auf ein breites Anlageuniversum an, das sich aus Aktien internationaler Märkte sowie sonstigen gleichwertigen Wertpapieren zusammensetzt.</p> <p>Zwischen 90 % und 110 % des Nettovermögens des übertragenden Teilfonds werden (direkt oder indirekt) an internationalen Aktienmärkten investiert und/oder in anderen ähnlichen Wertpapieren angelegt. Der übertragende Teilfonds kann ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts) sowie Titel ohne Stimmrecht halten.</p>	<p>Anlagestrategie</p> <p>➤ Eingesetzte Strategien</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels ist der übernehmende Teilfonds zu mindestens 75 % dauerhaft in internationale Aktien investiert. Der Fondsverwalter nimmt eine Verwaltung mit Dispositionsbefugnis wahr, indem er Unternehmen und/oder OGA auswählt und in Themen in Zusammenhang mit einer gut funktionierenden und sicheren Gesellschaft investiert.</p> <p>Die Auswahl von Wertpapieren erfolgt auf der Grundlage einer grundlegenden Finanzanalyse sowie der kumulativen Anwendung folgender nicht finanzieller Ansätze: (i) einer nicht finanziellen ESG-Analyse (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) und (ii) einer thematischen Investition in Unternehmen, die den folgenden GICS-Kategorien (Global Industry Classification Standard) angehören: öffentliche Dienstleistungen, Gesundheit, Telekommunikationsdienstleistungen, Versicherungen und Energie.</p> <p>Für jedes Portfoliounternehmen wird eine Einschätzung des Anteils des Geschäftstätigkeit vorgenommen, der direkt oder indirekt zur Sicherheit und Stabilität der Gesellschaft beiträgt (auf der Basis ihres Engagements vor allem in folgenden Untersektoren: öffentliche Dienstleistungen, Gesundheit, Telekommunikationsdienstleistungen, Versicherungen, Energie, Raumfahrt und Verteidigung, Cybersicherheit, Künstliche Intelligenz, IT-Hardware, Software und Dienstleistungen für Unternehmen in Zusammenhang mit den</p>

Der übertragende Teilfonds darf bis zu 30 % seines Nettovermögens über das Programm „Shanghai/Hong Kong Stock Connect“ in chinesische A-Aktien investieren.

Zu Zwecken der Barmittelverwaltung kann der übertragende Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in handelbare Schuldtitel, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und/oder Termineinlagen investieren. Der übertragende Teilfonds strebt Anlagen in Emissionen öffentlicher oder privater Emittenten an, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Investment Grade-Rating aufweisen (d. h. ein Rating von BBB- oder höher nach Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur oder ein als gleichwertig angesehenes internes Rating des Anlageverwalters) und eine kurzfristige Laufzeit von weniger als drei Monaten aufweisen.

Es versteht sich, dass Schuldtitel mit „Investment Grade“-Rating dem Risiko unterliegen, in Schuldtitel ohne „Investment Grade“-Rating herabgestuft zu werden. Im Falle einer Herabstufung des Ratings eines Wertpapiers oder eines Emittenten kann der übertragende Teilfonds nach Ermessen des Anlageverwalters und im Interesse der Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds die herabgestuften Schuldtitel weiterhin halten, sofern die maximale Anlage des aufgenommenen Teilfonds in notleidende Wertpapiere auf höchstens 10 % seines Nettovermögens begrenzt ist.

Mindestens 90 % der Wertpapiere im Portfolio werden über ein ESG-Rating verfügen.

Der übertragende Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente nutzen, um sein Anlageziel zu erreichen, unter Berücksichtigung der Einschränkungen und Beschränkungen in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen“. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Sie können unter anderem Folgendes umfassen:

- Optionskontrakte auf Aktien und Aktienindizes, um die Volatilität von Aktien zu begrenzen und das Engagement des übertragenden Teilfonds in einer begrenzten Anzahl von Aktien zu erhöhen;
- Standard-Terminkontrakte auf Aktienindizes, um das Aktienengagement zu steuern oder
- Devisentermingeschäfte im Freiverkehr (standardisierte oder OTC-Termingeschäfte) oder Devisenswaps.

Der übertragende Teilfonds verwendet keine Total Return Swaps oder SFTs.

Der übertragende Teilfonds darf zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten (Optionsscheine oder Zertifikate) investieren. Der Einsatz von eingebetteten Derivaten wird nicht dazu führen, dass das Gesamtrisiko des übertragenden Teilfonds in Bezug auf Aktien so weit steigt, dass mehr als 110 % seines Nettovermögens diesem Risiko ausgesetzt sind.

Der übernehmende Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von OGAW und/oder anderen Investmentfonds, die unter „Artikel 9 der SFDR“ fallen, bzw. und/oder in Anteile oder Aktien von Geldmarktfonds (zum Zwecke des Liquiditätsmanagements) investieren.

wichtigsten physischen und sozialen Infrastrukturen). Die verwendeten Daten stammen aus einer internen Analyse.

Im Rahmen dieser Wertpapierauswahl wählt der Fondsverwalter insbesondere Unternehmen aus, die imstande sind, solide Dividenden zu erwirtschaften, die für diese Ausschüttungspolitik ausreichend liquide sind und deren Fremdfinanzierung angemessen ist.

Das Portfolio wird dynamisch verwaltet: Es wird regelmäßig nachjustiert, um es an die Marktentwicklung und die Überzeugungen des Verwaltungsteams anzupassen. Anhand der Analyse der finanziellen Kriterien werden Unternehmen ausgewählt, die ein strukturelles Gewinnwachstum bieten, angemessen bewertet sind und eine günstige Ertragspolitik für die Aktionäre verfolgen.

Das Anlageuniversum des Portfolios (Ausgangsuniversum) setzt sich aus internationalen Aktien aller Sektoren zusammen, die im MSCI World vertreten sind. Der übernehmende Teilfonds wird aktiv verwaltet und kann Unternehmen umfassen, die nicht dem MSCI World Index angehören. Dabei wird derselbe finanzielle und nicht finanzielle Auswahlprozess angewendet wie für die Unternehmen des Index. Der übernehmende Teilfonds will in das gesamte Spektrum der Börsenkapitalisierung investieren (vor allem in Titel mit einer Börsenkapitalisierung von über 1 Milliarde Euro bei Kauf), behält sich jedoch vor, die Auswahl um einige Titel zu bereichern, deren Kapitalisierung zwischen 100 Mio. Euro und 1 Mrd. Euro bei Kauf beträgt. Solche Investitionen sollten nicht über 5 % des Nettovermögens des Portfolios betragen. Diese Unternehmen müssen den gleichen finanziellen und nicht finanziellen Analyseprozess durchlaufen wie die übrigen Titel des Portfolios. Die Verwaltungsgesellschaft kann Titel außerhalb dieses Anlageuniversums auswählen. Sie wird jedoch sicherstellen, dass das ausgewählte Anlageuniversum ein relevanter Vergleichsmaßstab für das ESG-Rating des übernehmenden Teilfonds ist.

Darüber hinaus ist der Prozentsatz eines im Portfolio gehaltenen Wertes unabhängig von der Gewichtung dieses Wertes in diesem Index und es müssen nicht alle Werte im Portfolio gehalten werden, die Bestandteil des Referenzindikators sind.

Der übernehmende Teilfonds kann dem Wechselkursrisiko mit bis zu 100 % seines Nettovermögens ausgesetzt sein.

Die Analyse nicht finanzieller Kriterien, vor allem in Bezug auf Unternehmensführung und Umwelt, sowie soziale Kriterien werden systematisch berücksichtigt, und mindestens 90 % der Portfoliounternehmen verfügen über eine ESG-Bewertung. Dabei handelt es sich entweder um ein eigenes ESG-Rating oder um ein Rating, das von einer externen Agentur für nichtfinanzielle Daten bereitgestellt wird. Am Ende dieses Verfahrens hat der Fonds ein ESG-Rating, das höher ist als das seines Anlageuniversums.

Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) bilden eine der Komponenten der Verwaltung, wobei ihre Gewichtung bei der endgültigen Entscheidung nicht vorab festgelegt ist.

Darüber hinaus umfasst das Titelauswahlverfahren auch ein Negativscreening zum Ausschluss von Unternehmen, die gemäß den einschlägigen internationalen Konventionen an der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind, von Unternehmen, die in Kraftwerkskohle, nicht konventionellen fossilen Energien, Tabak und Palmöl engagiert sind, sowie von Unternehmen, die gegen eines der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, in Übereinstimmung mit der auf der Website von Edmond

de Rothschild Asset Management (France) verfügbaren Ausschlusspolitik. Dieses Negativscreening führt zu einer Verminderung des Nachhaltigkeitsrisikos.

Der übernehmende Teilfonds bewirbt umweltbezogene, soziale und Governance-Kriterien (ESG) im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, auch „Offenlegungsverordnung“ bzw. „SFDR“-Verordnung genannt, und unterliegt daher einem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Risikoprofil des Prospekts definiert. Gemäß den Regulierungsstandards (RTS) zur Offenlegungsverordnung (SFDR) sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen im SFDR-Anhang zum übernehmenden Teilfonds verfügbar.

Der übernehmende Teilfonds schließt das Nachhaltigkeitsrisiko ein und berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen bei seinen Anlageentscheidungen.

Im Rahmen seiner proprietären ESG-Analysemethode berücksichtigt Edmond de Rothschild Asset Management (France), soweit Daten vorliegen, den Anteil der Taxonomiefähigkeit oder -ausrichtung im Hinblick auf den Anteil des als umweltfreundlich eingestuften Umsatzes oder Investitionen, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind. Wir berücksichtigen Zahlen, die von den Unternehmen veröffentlicht oder von Dienstleistern geschätzt werden. Die Umweltauswirkungen werden je nach branchenspezifischen Merkmalen stets berücksichtigt. Der CO₂-Fußabdruck in den relevanten Bereichen, die Klimastrategie des Unternehmens und die Ziele für die Reduzierung von Treibhausgasen können ebenfalls analysiert werden, ebenso wie der ökologische Mehrwert von Produkten und Dienstleistungen, das Ökodesign, etc.

Der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Da der übernehmende Teilfonds derzeit nicht in der Lage ist, zuverlässige Daten für die Beurteilung des Anteils der zulässigen oder an der Taxonomie-Verordnung ausgerichteten Anlagen zu gewährleisten, ist er derzeit nicht in der Lage, die zugrunde liegenden Anlagen, die als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, vollständig und genau in Form eines Mindestausrichtungsprozentsatzes zu berechnen, und zwar in Übereinstimmung mit der strikten Auslegung von Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung.

Derzeit strebt der übernehmende Fonds keine Anlagen an, die zu den Umweltzielen der Eindämmung des Klimawandels und/oder der Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Daher liegt die prozentuale Ausrichtung der Investitionen auf die Taxonomie derzeit bei 0 %.

Verwendete Vermögenswerte

Aktien:

Das Portfolio ist zu 75 % bis 100 % des Nettovermögens in internationalen Aktien von Unternehmen investiert, deren Geschäftstätigkeit zu einer gut funktionierenden und sicheren Gesellschaft beiträgt, und zwar auf Ebene der Staaten, der Unternehmen und der natürlichen Personen. Der übernehmende Teilfonds will in das gesamte Spektrum der Börsenkapitalisierung investieren (vor allem in Titel mit einer Börsenkapitalisierung von

über 1 Milliarde Euro bei Kauf), behält sich jedoch vor, die Auswahl um einige Titel zu bereichern, deren Kapitalisierung zwischen 100 Mio. Euro und 1 Mrd. Euro bei Kauf beträgt. Solche Investitionen sollten nicht über 5 % des Nettovermögens des Portfolios betragen. Die Aktien werden auf der Grundlage der Stufen zur Identifizierung von Titeln ausgewählt, die die vorgenannten nicht finanziellen Kriterien erfüllen.

Schuldtitle und Geldmarktinstrumente:

Investitionen des Portfolios in Forderungspapieren und Geldmarktinstrumente können zu Zwecken der Liquiditätsverwaltung maximal 25 % des Portfolios ausmachen.

Die Instrumente werden auf der Grundlage der Stufen zur Identifizierung von Titeln ausgewählt, die die vorgenannten nicht finanziellen Kriterien erfüllen.

Diese Instrumente werden ohne Einschränkung des Verhältnisses Staatsanleihen/Unternehmensanleihen von souveränen Staaten, gleichwertigen Institutionen oder auch Unternehmen begeben, deren kurzfristiges Rating A2 oder höher ist (Rating von Standard & Poor's oder ein anderes gleichwertiges und von einer anderen unabhängigen Agentur erteiltes Rating oder ein internes entsprechendes Rating der Verwaltungsgesellschaft).

Die Titelauswahl gründet sich nicht mechanisch und ausschließlich auf das Kriterium des Ratings. Sie basiert insbesondere auf einer internen Analyse. Die Verwaltungsgesellschaft analysiert die einzelnen Titel vor jeder Anlageentscheidung unter Berücksichtigung anderer Kriterien als dem Rating. Im Falle einer Herabstufung eines Titels in die Kategorie „High Yield“ (hochrentierlich), bei denen das Zahlungsausfallrisiko des Emittenten höher ist (Titel mit einem Rating unter BBB- oder einem kurzfristigen Rating von höchstens A-3 gemäß Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Agentur oder Titel, die ein gleichwertiges internes Rating der Verwaltungsgesellschaft aufweisen), führt die Verwaltungsgesellschaft unbedingt eine detaillierte Analyse durch, um darüber zu entscheiden, ob dieser Titel im Rahmen der Einhaltung des Rating-Ziels verkauft oder behalten werden sollte.

Aktien oder Anteile anderer OGAW, FIA oder Investmentfonds ausländischen Rechts:

Der übernehmende Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Anteilen oder Aktien von OGAW französischen oder ausländischen Rechts oder FIA französischen Rechts mit beliebiger Klassifizierung halten, um das Engagement in anderen Vermögensklassen zu diversifizieren, einschließlich notierter Index-Fonds, um das Engagement in den Aktienmärkten oder in anderen Vermögensklassen zu erhöhen (z. B.: Rohstoffe oder Immobilien).

Bis zu dieser Obergrenze von 10 % kann der übernehmende Teilfonds auch in Aktien oder Anteile von FIA ausländischen Rechts und/oder in Investmentfonds ausländischen Rechts investieren, die den regulatorischen Zulassungskriterien entsprechen.

Diese OGA und Investmentfonds können von der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

Derivate:

	<p>Bis in Höhe des einfachen Vermögens kann der übernehmende Teilfonds Positionen in Finanzkontrakten aufbauen, die auf geregelten, organisierten internationalen Märkten oder außerbörslich gehandelt werden, um Folgendes abzuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktien- und Aktienindexoptionen, sowohl um die Volatilität der Aktien zu verringern als auch um das Engagement des übernehmenden Teilfonds zu erhöhen; - Futures-Kontrakte zur Lenkung des Aktienrisikos und Indexkontrakte; - Devisenterminkontrakte und Devisenswaps, um das Risiko für Aktien außerhalb der Eurozone gegenüber bestimmten Währungen abzusichern. <p>Die Optionen und Futures-Kontrakte werden auf der Grundlage der Stufen zur Identifizierung von Werten ausgewählt, die unter das Thema fallen und die die vorgenannten nichtfinanziellen Kriterien erfüllen.</p> <p>Der Einsatz von Finanzkontrakten darf das globale Aktienrisiko des übernehmenden Teilfonds nicht über 100 % erhöhen.</p> <p>Der übernehmende Teilfonds nutzt keine Total Return Swaps.</p> <p>Um das gesamte Gegenparteirisiko der außerbörslich gehandelten Instrumente deutlich zu senken, kann die Verwaltungsgesellschaft Barsicherheiten annehmen, die bei der Depotbank hinterlegt und nicht reinvestiert werden.</p> <p>Titel mit eingebetteten Derivaten:</p> <p>Der übernehmende Teilfonds kann zusätzlich bis zu 10 % seines Vermögens in Finanzinstrumente investieren, die eingebettete Derivate (Warrants oder Zertifikate) enthalten. Die Nutzung von Instrumenten mit eingebetteten Derivaten darf nicht dazu führen, dass das Gesamtaktienrisiko des übernehmenden Teilfonds auf über 100 % seines Nettovermögens steigt.</p> <p>Der Fondsverwalter tätigt keine Einlagen, Ausleihungen und Geschäfte des vorübergehenden Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren:</p>
<p>Referenzindikator</p> <p>Der Referenzindex ist der MSCI All Countries World (MSCI ACWI), berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden. Der Referenzindex wird in der Währung der Unterkategorie ausgedrückt.</p> <p>Der Referenzindex dient ausschließlich zu Vergleichszwecken und zur Berechnung der Performancegebühren.</p> <p>Der übertragende Teilfonds wird aktiv verwaltet, was bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen mit dem Ziel trifft, das Anlageziel und die Anlagepolitik des übertragenden Teilfonds umzusetzen. Diese aktive Verwaltung beinhaltet, dass Entscheidungen über die Auswahl der Vermögenswerte, die regionale Verteilung, die Ausrichtung auf Branchen sowie das globale Engagement im Markt getroffen werden. Der Anlageverwalter unterliegt keinerlei Beschränkungen durch die Zusammensetzung des Referenzindex bei der Positionierung des Portfolios, und der übertragende Teilfonds umfasst möglicherweise nicht alle Bestandteile oder auch gar keinen Bestandteil des betreffenden Referenzindex. Der übertragende</p>	<p>Referenzindikator</p> <p>Die Wertentwicklung des übernehmenden Teilfonds kann zu Informationszwecken mit dem MSCI World (NR) Index (mit Wiederanlage der Dividenden) verglichen werden, der für auf Euro lautende Anteile in Euro, auf US-Dollar lautende Anteile in US-Dollar und auf Schweizer Franken lautende Anteile in CHF ausgedrückt wird. Der Referenzindikator MSCI World bildet die Schwankungen der größten internationalen Märkte ab. Weitere Informationen über diesen Index finden Sie auf der Website www.msci.com.</p> <p>Der Administrator MSCI Limited (Website: http://www.msci.com) des Referenzindikators MSCI World ist nicht in das von der ESMA geführte Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen und nutzt die Übergangsregelung, die in Artikel 51 der Benchmark-Verordnung vorgesehen ist.</p> <p>Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindikatoren, in</p>

<p>Teilfonds kann vollständig oder wesentlich oder zeitweise auch in sehr geringem Maße vom Referenzindex abweichen.</p>	<p>dem die Maßnahmen beschrieben sind, die bei wesentlichen Änderungen eines Indikators oder bei Aussetzung dieses Indikators durchzuführen sind.</p> <p>Da die Verwaltung des übernehmenden Teilfonds nicht an die Nachbildung eines Index gebunden ist, kann die Wertentwicklung des übernehmenden Teilfonds beträchtlich von jener des Referenzindex abweichen, der lediglich als Vergleichsindex dient.</p>
<p>Offenlegungsverordnung SFDR</p> <p>Der übertragende Teilfonds fällt unter Artikel 9 der SFDR-Verordnung. Das nachhaltige Anlageziel des übertragenden Teilfonds ist im Anhang zum übertragenden Teilfonds in Kapitel 30 aufgeführt, welcher integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.</p>	<p>Offenlegungsverordnung SFDR</p> <p>Der übernehmende Teilfonds bewirbt umweltbezogene, soziale und Governance-Kriterien (ESG) im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, auch „Offenlegungsverordnung“ bzw. „SFDR“-Verordnung genannt, und unterliegt daher einem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Risikoprofil des Prospekts definiert. Die Analyse nicht finanzieller Kriterien, vor allem in Bezug auf Unternehmensführung und Umwelt, sowie soziale Kriterien werden systematisch berücksichtigt, und mindestens 90 % der Portfoliounternehmen verfügen über eine ESG-Bewertung.</p> <p>Der übernehmende Teilfonds schließt das Nachhaltigkeitsrisiko ein und berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen bei seinen Anlageentscheidungen.</p>

8.5 Risikoprofil

- (a) Im übertragenden Teilfonds sowie im übernehmenden Teilfonds unterliegen die getätigten Anlagen den Tendenzen und Schwankungen des Marktes und anderen mit den Anlagen in Finanzwerten verbundenen Risiken, und es kann keinerlei Garantie bezüglich Kapitalwachstum oder Dividendenausschüttungen gegeben werden.
- (b) Die Unterschiede der Risikoprofile zwischen dem übertragenden Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Übertragender Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
<p>Risikoprofil des übertragenden Teilfonds:</p> <p>Die vom übertragenden Teilfonds getätigten Anlagen unterliegen Tendenzen und Schwankungen des Marktes. Für die Anleger besteht das Risiko, dass sie einen geringeren als den ursprünglich investierten Betrag zurückerhalten.</p> <p>Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass der übertragende Teilfonds den folgenden Risiken ausgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko aufgrund der Verwaltung mit Dispositionsbefugnis - Aktienrisiko - Risiko im Zusammenhang mit kleinen und mittleren Marktkapitalisierungen - Wechselkursrisiko - Zinsrisiko - Kreditrisiko - Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Kontrahentenrisiko - Risiko in Verbindung mit Derivaten 	<p>Risikoprofil des übernehmenden Teilfonds:</p> <p>Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumente investiert, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt wurden. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Risiken des Marktes.</p> <p>Die nachstehende Auflistung der Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es bleibt jedem Anleger selbst überlassen, das mit einer solchen Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von der Unternehmensgruppe Edmond de Rothschild seine eigene Meinung zu bilden. Dazu wird den Anlegern empfohlen, sich gegebenenfalls alle relevanten Fragen betreffend von Experten beraten zu lassen, insbesondere um sicherzustellen, dass diese Anlage ihrer individuellen finanziellen und rechtlichen Situation sowie ihrem Anlagehorizont angemessen ist.</p> <p><u>Kapitalverlustrisiko:</u></p> <p>Da der übernehmende Teilfonds keinerlei Kapitalgarantie oder Schutz bietet, ist es möglich, dass der anfängliche Anlagebetrag nicht in vollem Umfang zurückgezahlt wird. Dies gilt auch, falls die Zeichner die Aktien während des empfohlenen Anlagehorizonts behalten.</p>

Risiken in Verbindung mit der Nutzung von ESG-Kriterien im Rahmen der Anlagen

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen des Anlageverfahrens kann aus anderen Gründen als Anlagegründen zum Ausschluss der Titel bestimmter Emittenten führen. Daher stehen bestimmte Marktgelegenheiten, die für Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien nutzen, verfügbar sind, dem übertragenden Teilfonds möglicherweise nicht zur Verfügung, und die Performance des übertragenden Teilfonds kann bisweilen jene vergleichbarer Fonds, die nicht solche Kriterien nutzen, übertreffen oder hinter dieser zurückbleiben. Die Auswahl der Anlagen kann zum Teil auf einem Ausschluss-ESG-Ratingverfahren oder auf Ausschlusslisten basieren, die zum Teil auf Daten Dritter beruhen. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Formulierungen für die Integration der ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, ist es möglich, dass Anlageverwalter bei der Definition von ESG-Zielen und der Ermittlung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, unterschiedliche Ansätze verfolgen. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien zu vergleichen, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien einbeziehen, da die Auswahl und Gewichtung bestimmter ausgewählter Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein kann oder auf Indikatoren basieren kann, die zwar gleich lauten, denen aber unterschiedliche Bedeutungen zugrunde liegen. Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass der subjektive Wert, den sie ggf. bestimmten Arten von ESG-Kriterien beimessen, erheblich von jenem abweichen kann, den der Anlageverwalter im Rahmen seiner Methodik ansetzt. Aufgrund fehlender harmonisierter Definitionen profitieren bestimmte Anlagen ggf. nicht von einer steuerlichen Vorzugsbehandlung oder Gutschriften, da die ESG-Kriterien möglicherweise auf andere Weise beurteilt werden, als dies ursprünglich vorhergesehen wurde.

Risiko der Verwaltung nach eigenem Ermessen:

Der diskretionäre Verwaltungsstil beruht auf der Vorausschätzung der Entwicklung der verschiedenen Märkte des Anlageuniversums (Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Rohstoffe, Währungen). Daher besteht das Risiko, dass der übernehmende Teilfonds nicht immer an den Märkten mit der höchsten Performance investiert ist. Die Performance des übernehmenden Teilfonds kann daher hinter dem Anlageziel zurückbleiben, und das Sinken seines Nettoinventarwerts kann zu einer negativen Performance führen.

Aktienrisiko:

Der Wert einer Aktie kann sich abhängig von Faktoren entwickeln, die mit dem emittierenden Unternehmen zusammenhängen, jedoch auch in Abhängigkeit von externen politischen oder wirtschaftlichen Faktoren. Schwankungen der Aktienmärkte sowie der Märkte für Wandelanleihen, deren Entwicklung teilweise mit der zugrunde liegenden Aktien korreliert ist, können erhebliche Schwankungen des Nettovermögens verursachen. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des übernehmenden Teilfonds haben.

Risiko im Zusammenhang mit kleinen und mittleren Marktkapitalisierungen:

Die Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung können erheblich weniger liquide und volatil sein als die von Unternehmen mit größerer Marktkapitalisierung. Der Nettoinventarwert des übernehmenden Teilfonds kann daher schneller und stärker schwanken.

Mit dem Einsatz von Finanzkontrakten verbundenes Risiko und**Kontrahentenrisiko:**

Der Einsatz von Finanzkontrakten kann das Risiko mit sich bringen, dass der Nettoinventarwert stärker und schneller sinkt als jener der Märkte, an denen der übernehmende Teilfonds investiert ist. Das Kontrahentenrisiko ergibt sich durch den Rückgriff des übertragenden Teilfonds auf außerbörslich gehandelte Finanzkontrakte.

Kreditrisiko:

Das Hauptrisiko in Verbindung mit Forderungspapieren und/oder Geldmarktinstrumenten wie Staatsanleihen (BTF und BTAN) oder kurzfristigen handelbaren Wertpapieren besteht in einem Ausfall des Emittenten, wovon die Zinszahlungen und/oder die Kapitalrückzahlung betroffen sein können. Das Kreditrisiko ist außerdem an die Zurückstufung eines Emittenten gekoppelt. Der Aktien-/Anteilhaber wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Nettoinventarwert des übernehmenden Teilfonds verringern kann, falls bei einem Finanzinstrument durch den Ausfall eines Emittenten ein Totalverlust eintritt. Da das Portfolio direkt oder über OGA Forderungspapiere umfassen kann, ist der übernehmende Teilfonds Auswirkungen von Schwankungen der Kreditwürdigkeit ausgesetzt.

Zinsrisiko:

Das Engagement gegenüber Zinsprodukten (Schuldtitel und Geldmarktinstrumente) macht den übernehmenden Teilfonds anfällig

gegenüber Zinssatzschwankungen. Das Zinsrisiko besteht in Form einer eventuellen Verringerung des Werts des Wertpapiers und somit des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds im Falle einer Schwankung der Zinskurve.

Wechselkursrisiko:

Das Kapital kann Wechselkursrisiken ausgesetzt sein, falls dessen Titel oder Anlagen auf eine andere Währung lauten als die Währung des übernehmenden Teilfonds. Das Wechselkursrisiko entspricht dem Risiko des Wechselkursverfalls der Notierungswährung der im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente im Vergleich zur Referenzwährung des übernehmenden Teilfonds (Euro) und kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

Liquiditätsrisiko:

Die Märkte, auf denen der übernehmende Teilfonds tätig ist, können gelegentlich von mangelnder Liquidität betroffen sein. Diese Marktbedingungen können sich auf die Preise auswirken, zu denen der übernehmende Teilfonds Positionen auflöst, aufbaut oder ändert.

Derivatrisiko:

Der übernehmende Teilfonds kann auf Finanztermininstrumente (Derivate) zurückgreifen.

Der Einsatz von Finanzkontrakten kann das Risiko mit sich bringen, dass der Nettoinventarwert stärker und schneller sinkt als jener der Märkte, an denen der übernehmende Teilfonds investiert ist.

Risiko in Zusammenhang mit der Währung der Aktien, die auf eine andere Währung als die des übernehmenden Teilfonds lauten:

Der Aktionär bzw. Zeichner anderer Währungen als der Referenzwährung des übernehmenden Teilfonds (Euro) kann dem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein, wenn dieses nicht abgesichert ist. Der Vermögenswert des übernehmenden Teilfonds kann bei Zinssatzschwankungen sinken, mit der Folge eines sinkenden Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds.

Rechtliches Risiko:

Dabei handelt es sich um das Risiko einer mangelhaften Ausfertigung der mit den Gegenparteien von Geschäften im Zusammenhang mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren abgeschlossenen Kontrakte.

Nachhaltigkeitsrisiko:

Ist ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das oder die, sofern es oder sie eintritt, eine erhebliche tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung auf den Wert der Investition haben könnte. Die Anlagen des Fonds sind einem Nachhaltigkeitsrisiko ausgesetzt, das sich erheblich negativ auf den Wert des Fonds auswirken könnte. Aus diesem Grund identifiziert und analysiert der Anlageverwalter im Rahmen seiner Anlagepolitik und seiner Anlageentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken.

Risiken im Zusammenhang mit ESG-Kriterien:

Die Einbeziehung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien in den Anlageprozess kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus anderen als Anlagegründen ausgeschlossen werden, so

	<p>dass bestimmte Marktchancen, die sich Fonds bieten, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, vom übernehmenden Teilfonds nicht genutzt werden können. Daher kann die Wertentwicklung des übernehmenden Teilfonds bisweilen besser oder schlechter ausfallen als die Wertentwicklung vergleichbarer Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann teilweise auf einem proprietären ESG-Bewertungsverfahren oder auf Ausschlusslisten ("ban list") basieren, die zum Teil auf Daten von Dritten beruhen. Gibt es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Kennzeichnungen, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene einbeziehen, kann dies dazu führen, dass Anlageverwalter bei der Definition von ESG-Zielen und der Beurteilung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, unterschiedliche Ansätze verfolgen. Dies impliziert auch, dass ein Vergleich von Strategien, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien einbeziehen, schwierig sein kann, da die Auswahl und Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Indikatoren basieren kann, die vielleicht denselben Namen haben, aber unterschiedliche zugrunde liegende Bedeutungen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten ESG-Kriterien zuordnen oder nicht zuordnen können, wesentlich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Ohne einheitliche Definitionen kann es auch dazu kommen, dass bestimmte Investitionen nicht von Steuervergünstigungen oder Krediten profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich geplant.</p>
--	---

8.6 Profil eines typischen Anlegers

- (a) Das Profil eines typischen Anlegers des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds unterscheidet sich in dem in folgender Tabelle angegebenen Rahmen.
- (b) Der empfohlene Mindestanlagehorizont im übertragenden Teilfonds und im übernehmenden Teilfonds beträgt fünf (5) Jahre.

Übertragender Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
<p>Profil eines typischen Anlegers</p> <p>Der übertragende Teilfonds richtet sich an Anleger, die eine höhere Rendite für ihre Ersparnisse erzielen möchten, indem sie über Unternehmen, die Wert auf den Umgang mit Humanressourcen legen, in nachhaltige Vermögenswerte investieren und dabei ein Engagement an den internationalen Aktienmärkten eingehen.</p> <p>Der empfohlene Mindestanlagehorizont beträgt fünf (5) Jahre.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktienklassen A EUR, A USD und B EUR: Alle Anleger ➤ Aktienklassen CR EUR und CR USD: Alle Zeichner zu den im Abschnitt V.(v) des aktuellen Prospekts angegebenen Bedingungen ➤ Aktienklassen I EUR, I USD, J EUR und K EUR: Institutionelle Anleger ➤ Aktienklassen R EUR: Nur zugänglich für Anleger, die über zulässige Vermittler (einschließlich Business-Anbahner) zeichnen, und vorbehaltlich einer besonderen und 	<p>Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers</p> <p>Der übernehmende Teilfonds richtet sich insbesondere an Anleger, die ihre Mittel auf internationalen Aktienmärkten dynamisch anlegen möchten.</p> <p>Empfohlener Anlagehorizont: mindestens 5 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktienklassen A EUR, A USD und B EUR: Alle Anleger ➤ Aktienklassen I EUR, I USD, J EUR und K EUR: Juristische Personen und institutionelle Anleger auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter. ➤ Aktienklasse R EUR: Alle Anleger. Die Anteile sind insbesondere dafür bestimmt, von zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Vertriebsstellen in Umlauf gebracht zu werden. ➤ Die Aktienklassen CR EUR und CR USD stehen allen Anlegern offen; diese Aktien können ausschließlich in den folgenden Fällen an Privatanleger (nicht professionelle

<p>ordnungsgemäßen Zustimmung des Verwaltungsrats des übertragenden OGAW.</p>	<p>Anleger oder professionelle Anleger auf Option) vermarktet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeichnung im Rahmen einer unabhängigen Beratung durch einen Finanzberater oder ein reguliertes Finanzunternehmen, - Zeichnung im Rahmen einer nicht unabhängigen Beratung, wenn eine konkrete Vereinbarung besteht, die den Erhalt und das Einbehalten von Rückvergütungen untersagt - Zeichnung durch ein reguliertes Finanzunternehmen auf Rechnung eines Kunden im Rahmen eines Verwaltungsmandats, - Zeichnung im Rahmen der Erbringung von Anlagedienstleistungen und -tätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten gemäß MiFID II), die ausschließlich vom Zeichner vergütet werden und zwar im Rahmen einer spezifischen Vergütungsvereinbarung unter Verzicht auf jegliche Abtretung seitens der Verwaltungsgesellschaft. <p>Zusätzlich zu den von der Verwaltungsgesellschaft erhobenen Verwaltungsgebühren können die Finanzberater oder regulierten Finanzunternehmen dem jeweiligen Anleger Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht an diesen Vereinbarungen beteiligt.</p> <p>Die Aktien sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen. Sie stehen Privatanlegern daher nicht in allen Ländern zur Zeichnung zur Verfügung.</p> <p>Die Person, die dafür verantwortlich ist, sich zu versichern, dass die Kriterien hinsichtlich der Fähigkeit der Zeichner oder des Käufers eingehalten wurden und dass Letztere die erforderlichen Informationen erhalten haben, ist die Person, der die tatsächliche Durchführung der Vermarktung der SICAV anvertraut wurde.</p> <p>Die Aktionäre werden auf die mit dieser Art von Wertpapieren verbundenen Risiken hingewiesen, die im Abschnitt „Risikoprofil“ dargelegt sind.</p> <p>Die Aktien des übernehmenden Teilfonds sind und werden nicht entsprechend dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung („Securities Act 1933“) in den Vereinigten Staaten registriert oder kraft eines anderen Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Diese Aktien dürfen weder in den Vereinigten Staaten (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, dort verkauft oder dorthin transferiert werden, noch unmittelbar oder mittelbar einer „US Person“ (im Sinne von Regulation S des Securities Act von 1933) zugutekommen.</p> <p>Der übernehmende Teilfonds kann Anteile oder Aktien von Zielfonds zeichnen, die sich an Angeboten von Neuemissionen von US-Wertpapieren („US-Börsengänge“) beteiligen können, oder sich direkt an US-Börsengängen beteiligen. Die Financial Industry Regulatory Authority (FINRA) hat gemäß den FINRA-Regeln 5130 und 5131 (die „Regeln“) Verbote für die Zulässigkeit</p>
---	--

	<p>bestimmter Personen zur Teilnahme an der Zuweisung von US-Börsengängen erlassen, wenn der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer dieser Konten in der Finanzdienstleistungsbranche tätig sind (insbesondere ein Eigentümer oder Angestellter eines FINRA-Mitgliedsunternehmens oder ein Fondsmanager) („eingeschränkte Personen“) oder ein leitender Angestellter oder Mitglied eines Führungs- oder Aufsichtsgremiums eines US-amerikanischen oder nicht US-amerikanischen Unternehmens, das möglicherweise eine Geschäftsbeziehung zu einem FINRA-Mitgliedsunternehmen unterhält („betroffene Personen“). Der übernehmende Teilfonds darf nicht zugunsten oder im Auftrag einer „US-Person“ im Sinne der „Regulation S“ angeboten oder verkauft werden und darüber hinaus nicht Anlegern angeboten oder an diese verkauft werden, die gemäß den FINRA-Regeln als „eingeschränkte Personen“ oder „betroffene Personen“ gelten. Bei Zweifeln bezüglich ihres Status sollten Anleger den Rat ihres Rechtsberaters einholen.</p> <p>Die empfohlene Höhe der Investition in den übernehmenden Teilfonds ist von der persönlichen Situation des Anlegers abhängig. Dem Aktionär wird deshalb empfohlen, sich bezüglich der Höhe der Anlage von einem Experten beraten zu lassen. Im Rahmen einer Beratung können insbesondere Überlegungen in Anbetracht des empfohlenen Anlagehorizonts, der vorstehenden Risiken sowie seines persönlichen Vermögens, seiner Anforderungen und persönlichen Ziele sowohl eine Diversifikation der Anlagen ins Auge gefasst werden als auch das Ausmaß seines Finanzportfolios oder Vermögens bestimmt werden, das in den übernehmenden Teilfonds investiert werden soll. Auf alle Fälle wird jedem Aktionär unbedingt empfohlen, sein Portfolio ausreichend zu diversifizieren, um seine Anlagen nicht allein den Risiken des übernehmenden Teilfonds auszusetzen.</p>
--	--

8.7 Referenzwährung

Die Referenzwährung des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ist der Euro (**EUR**).

8.8 Laufzeit

Der übertragende Teilfonds wurde für eine unbestimmte Laufzeit aufgelegt, während die Laufzeit des übernehmenden OGAW 99 Jahre beträgt.

8.9 Dienstleister

	Übertragender Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Verwaltungsgesellschaft	EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)	EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)
Anlageverwalter	EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)	EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)
Anlageberater	Entfällt	Entfällt
Depotbank	EDMOND DE ROTHSCHILD (EUROPE)	EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)

Beauftragte zentrale Verwaltungsstelle	Entfällt	EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)
Verwahrstelle	Entfällt	CACEIS Bank
Vertriebsstelle	EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)	EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)
Zentrale Verwaltungsstelle	EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (LUXEMBOURG)	EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)
Domizilstelle	EDMOND DE ROTHSCHILD (EUROPE)	EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)
Réviseur d'entreprises agréé / Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative	PricewaterhouseCoopers Audit
Rechtsberatung	ELVINGER HOSS PRUSSEN, Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Entfällt

8.10 Steuerliche Behandlung

- (a) Für den übernehmenden OGAW,
- (i) Der übernehmende OGAW ist eine SICAV. Daher fällt er von Rechts wegen nicht in den Anwendungsbereich der Körperschaftsteuer.
 - (ii) Somit stellen die bei der Rücknahme von Aktien des übernehmenden Teilfonds (oder bei Auflösung des übernehmenden Teilfonds) erzielten Gewinne oder Verluste Kapitalerträge oder -verluste dar, die als solche besteuert werden, wobei die steuerliche Behandlung von der individuellen Situation des Aktieninhabers (Wohnsitzstaat, natürliche oder juristische Person, Zeichnungsort usw.) abhängig ist. Liegt der steuerliche Wohnsitz des Aktieninhabers nicht in Frankreich, können diese Kapitalerträge gegebenenfalls einer Quellensteuer unterliegen. Des Weiteren können auch nicht realisierte Kapitalerträge in manchen Fällen einer Besteuerung unterliegen.
- (b) Für den Anleger,
- (i) Jede natürliche Person, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist und Erträge (Zinsen, Dividenden, Kapitalgewinne...) des übernehmenden OGAW über eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat etablierte Institution erhalten hat, muss sich über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften informieren, die in Anwendung der EU-Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Spareinnahmen in Form von Zinserträgen gelten.
 - (ii) Die Besteuerung von Einnahmen und Veräußerungserträgen, die ein Anleger erhält, ist von den Vorschriften abhängig, die im Land der Wahrnehmung auf seinen spezifischen Status Anwendung finden. Bei Zweifeln hinsichtlich der geltenden Steuerregelungen muss sich der Anleger selbst von professioneller Seite oder bei den zuständigen Stellen beraten lassen.

Anleger des übertragenden Teilfonds, die die Teilnahme an der Verschmelzung akzeptieren und Aktionäre des übernehmenden Teilfonds werden, müssen sich bezüglich der Steuerfolgen des Erwerbs von Aktien des übernehmenden Teilfonds für ihre persönliche Situation an ihren eigenen Steuerberater wenden.

8.11 Haupteigenschaften der Aktien des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds

Die Hauptunterschiede zwischen den Aktien des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds sind im beigefügten Anhang 1 beschrieben.

8.12 Struktur der Gebühren

Die Hauptunterschiede zwischen den Gebühren des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds sind im beigefügten Anhang 1 beschrieben. Diesbezüglich weisen wir die Aktionäre des übertragenden Teilfonds darauf hin, dass die Verwaltungskosten des übernehmenden Teilfonds höher sind als die aktuellen Verwaltungskosten des übertragenden Teilfonds, wie im beigefügten Anhang 1 beschrieben.

8.13 Erfolgsabhängige Gebühr

Die Berechnungsprinzipien für die erfolgsabhängige Provision des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds sind im beigefügten Anhang 1 sowie im geltenden Prospekt des übernehmenden OGAW und des übertragenden OGAW beschrieben.

Bisher wurde keine erfolgsabhängige Provision für den übertragenden Teilfonds verbucht. Für den Fall, dass der übertragende Teilfonds jedoch vor dem Tag der Verschmelzung Rückstellungen für eine erfolgsabhängige Provision getätigt hat, wurde vereinbart, diese Rückstellungen abzutreten.

In Bezug auf die auf den übernehmenden Teilfonds anwendbare Performancegebühr werden die Aktionäre des übertragenden Teilfonds für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr des übernehmenden Teilfonds als neue Anleger betrachtet, die am Datum des Inkrafttretens gezeichnet haben, um eine faire Behandlung der Aktionäre gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 10-05 der Commission de Surveillance du Secteur Financier zu gewährleisten.

8.14 Steuern

	Übertragender Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a., zahlbar vierteljährlich auf der Basis des Nettovermögens des übertragenden Teilfonds jeweils am letzten Tag eines Quartals. Das in Organismen für gemeinsame Anlagen investierte Nettovermögen ist von der Taxe d'abonnement befreit. 0,01 % für Aktienkategorien, die sich an institutionelle Anleger richten	Entfällt

9. BERICHT DES ABSCHLUSSPRÜFERS UND DER VERWAHRSTELLE

Die folgenden Dokumente sind auf Anfrage kostenfrei am Sitz von Edmond de Rothschild Fund für die Aktionäre des übertragenden Teilfonds verfügbar:

- (i) der Bericht des zugelassenen Abschlussprüfers von Edmond de Rothschild Fund mit der Bestätigung (a) der für die Bewertung der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten am Datum des Inkrafttretens angewendeten Kriterien und (b) der Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis sowie des tatsächlichen, am Datum des Inkrafttretens ermittelten Umtauschverhältnisses.

- (ii) die Bestätigung durch die Verwahrstelle von Edmond de Rothschild Fund, dass sie (a) die Identifikation des Typs der Verschmelzung sowie der betroffenen OGAW, (b) das Datum des Inkrafttretens und (c) die Regelungen überprüft hat, die auf die Übertragung der Vermögenswerte des übertragenden Teilfonds und auf das Umtauschverhältnis gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung von Edmond de Rothschild Fund anwendbar sind;
- (iii) das Gemeinschaftsprojekt der Verschmelzung;
- (iv) die aktuellste genehmigte Version des Prospekts von Edmond de Rothschild Fund und der Prospekt von Edmond de Rothschild SICAV; und
- (v) die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte von Edmond de Rothschild Fund und Edmond de Rothschild SICAV.

10. BASISINFORMATIONENBLATT (PRIIPS-BASISINFORMATIONENBLATT)

Kopien der PRIIPS-Basisinformationsblätter für die Aktienklassen A EUR, A USD, B EUR, CR EUR, CR USD, I EUR, I USD, J EUR, K EUR, und R EUR des übernehmenden Teilfonds sind im Internet auf der Website der Groupe Edmond de Rothschild abrufbar: <https://funds.edram.com>. Es wird den Aktionären des übertragenden Teilfonds wärmstens empfohlen, diese PRIIPS-Basisinformationsblätter zu lesen.

11. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN

Die Verschmelzung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre des übernehmenden Teilfonds.

Die außerordentliche Hauptversammlung des übernehmenden Teilfonds muss für einen rechtskräftigen Beschluss folgende Anforderungen erfüllen:

- bei der ersten Einberufung verfügen die anwesenden oder vertretenen Aktionäre des übernehmenden Teilfonds über mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Aktien. Für die Annahme von Beschlüssen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich;
- Bei einer zweiten Einberufung ist kein Quorum erforderlich. Die Annahme von Beschlüssen bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Für weitere Informationen zu dieser Verschmelzung wenden Sie sich bitte an die Abteilung CSM-TA (E-Mail: CSM@bpere.eu, Telefonnummer: +352 24 88 27 11).

Bitte denken Sie daran, dass Sie, bevor Sie investieren, das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen unbedingt zur Kenntnis nehmen müssen.

Das Basisinformationsblatt (BiB) und der aktualisierte Verkaufsprospekt werden ab diesem Datum kostenfrei auf formlose Anfrage bei Edmond de Rothschild Asset Management (France) – 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75008 PARIS – +33 (0)1 40 17 25 25 oder auf der Website <https://funds.edram.com> erhältlich sein.

Edmond de Rothschild Asset Management (France), Aktiengesellschaft mit Vorstand und Aufsichtsrat mit einem Kapital von 11.033.769 € – Zulassungsnummer der AMF GP 04000015 – 332 652 536 R.C.S. Paris.

Für Anleger in Deutschland sind der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft, die geprüften Jahresberichte, die ungeprüften Halbjahresberichte sowie die oben aufgeführten Dokumente auf Wunsch bei Edmond de Rothschild Asset Management (France) 47 rue du Faubourg Saint-Honoré 75401 Paris Cedex 08, während der normalen Geschäftszeiten, kostenlos in Papierform erhältlich.

Luxemburg, den 11. Mai 2026

Der Verwaltungsrat

ANNEX 1

ÜBERSICHT DER BESTEHENDEN KLASSEN UND GEBÜHREN

	Übertragender Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Von der Fusion betroffene Anteilsklassen	A EUR, A USD, B EUR, CR EUR, CR USD, I EUR, I USD, J EUR, K EUR und R EUR	A EUR, A USD, B EUR, CR EUR, CR USD, I EUR, I USD, J EUR, K EUR und R EUR
Verwaltungskosten	A EUR und A USD: maximal 1,50 % B EUR: maximal 1,50 % CR EUR und CR USD: max. 0,90 % I EUR und I USD: max. 0,75 % J EUR: max. 0,75 % K EUR: maximal 0,85 % R EUR: maximal 1,85 %	A EUR und A USD: max. 1,80 % B EUR: max. 1,80 % CR EUR und CR USD: max. 1,05 % I EUR und I USD: max. 0,90 % J EUR: max. 0,90 % K EUR: max. 1,05 % R EUR: max. 2,20 %
Ausschüttungspolitik	A EUR, A USD, CR EUR, CR USD, I EUR, I USD, K EUR und R EUR: Thesaurierung B EUR und J EUR: Ausschüttung	A EUR, A USD, CR EUR, CR USD, I EUR, I USD, K EUR und R EUR: Thesaurierung B EUR und J EUR: Ausschüttung
Im PRIIPS-Basisinformationsblatt angegebener SRI	SRI 4	SRI 4
Mindestzeichnung	A EUR, A USD, B EUR, CR EUR, CR USD und R EUR: 1 Aktie I EUR, I USD, J EUR und K EUR: EUR 500.000 oder entsprechend	A EUR, A USD, B EUR, CR EUR, CR USD und R EUR: 1 Aktie I EUR, I USD, J EUR und K EUR: EUR 500.000
Mindestanlagebestand	Entfällt	Entfällt
Referenzwährung	EUR	EUR
Zulässige Anleger / Zeichner	A EUR, A USD und B EUR: Privatanleger CR EUR und CR USD: Alle Zeichner zu den im Abschnitt V.(v) des aktuellen Prospekts angegebenen Bedingungen I EUR, I USD, J EUR und K EUR: Institutionelle Anleger R EUR: Nur zugänglich für Anleger, die über zulässige Vermittler (einschließlich Business-Anbahner) zeichnen, und vorbehaltlich einer besonderen und ordnungsgemäßen Zustimmung des Verwaltungsrats.	A EUR, A USD und B EUR: Alle Anleger CR EUR und CR USD: Alle Zeichner unter den im Abschnitt „Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers“ des aktuellen Prospekts dargelegten Bedingungen. I EUR, I USD, J EUR und K EUR: Juristische Personen und institutionelle Anleger auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter. R EUR: Alle Anleger. Die Aktien sind insbesondere dafür bestimmt, von zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Vertriebsstellen in Umlauf gebracht zu werden.

Vom Teilfonds nicht vereinnahmte Zeichnungsgebühren	A EUR, A USD, B EUR, CR EUR, CR USD und R EUR: maximal 3 % I EUR, I USD, J EUR und K EUR: Entfällt	A EUR, A USD, B EUR, CR EUR, CR USD, R EUR: maximal 3 % I EUR, I USD, J EUR, K EUR und N EUR: Entfällt
Rücknahmegebühr	Entfällt	Entfällt
Umtauschgebühr	Entfällt	Entfällt
Erfolgsabhängige Gebühr	A EUR, A USD, B EUR, CR EUR, CR USD, I EUR, I USD, J EUR und R EUR: Maximal 15 % p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex, dem MSCI World, mit Wiederanlage der Nettodividenden K EUR: Entfällt.	A EUR, A USD, B EUR, CR EUR, CR USD, I EUR, I USD, J EUR und R EUR: 15 % p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex MSCI World, mit Wiederanlage der Nettodividenden. K EUR, N EUR: Entfällt
Referenzzeitraum der Berechnung der erfolgsabhängigen Provision	Der Referenzzeitraum beginnt alljährlich am 1. Januar und endet am 31. Dezember.	Der Beobachtungszeitraum für die Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr endet mit dem Datum des letzten Nettoinventarwerts im Monat September. Der Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Der erste Beobachtungszeitraum erstreckt sich vom Datum der Auflegung der Aktienklasse bis zum ersten Datum des Endes des Beobachtungszeitraums, bei dem die Mindestdauer von einem Jahr eingehalten wird. Erst nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Ausgleichsmechanismus für die vergangene Underperformance ggf. aktiviert werden. Zu diesem Zweck kann die Referenzperiode aus maximal vier zusätzlichen Berichtszeiträumen bestehen und somit bis zu fünf Jahre betragen, um vergangene unterdurchschnittliche Wertentwicklungen auszugleichen, oder weniger, wenn die unterdurchschnittliche Wertentwicklung schneller ausgeglichen wird. Jegliche überdurchschnittliche Wertentwicklung, die während dieser Referenzperiode eintritt, wird vorrangig dazu verwendet, die am längsten zurückliegende unterdurchschnittliche Wertentwicklung auszugleichen. So muss die unterdurchschnittliche Wertentwicklung des 1. Beobachtungszeitraums innerhalb der Referenzperiode über mindestens 5 Beobachtungszeiträume ausgeglichen werden, bevor sie unberücksichtigt bleiben kann.
Wertstellungstag	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankreich regulär geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen und amerikanischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender der EURONEXT PARIS S.A. und NYSE), ist ein Wertstellungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) nicht berechnet.	Täglich, ausgenommen Feiertage und handelsfreie Tage an französischen und amerikanischen Handelsplätzen (siehe offizieller Kalender von Euronext Paris S.A. und der NYSE).
Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtauschanträge	Spätestens 12:30 Uhr am anwendbaren Wertstellungstag	Spätestens 12:30 Uhr am anwendbaren Wertstellungstag

Zahlung der Rücknahmen und Zeichnungen	Innerhalb von maximal drei (3) Geschäftstagen ab dem anwendbaren Wertstellungstag	Zwei Geschäftstage nach dem Tag der Feststellung des geltenden Nettoinventarwerts
Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionsgebühren und Gebühren von Korrespondenzbanken) und der Zentralverwaltung	Globaler Satz, festgelegt auf maximal 0,30 % p. a.	Globaler Satz, festgelegt auf maximal 0,15 % p. a. (einschließlich der Honorare des Abschlussprüfers)
Transaktionsprovision	Entfällt	Entfällt